

Ihre Nachricht vom
22.02.2022

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
4.12.01.03/001#4

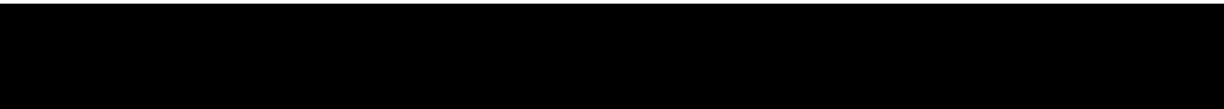
☎ 0228

oder 14-0

Bonn

XX.XX.XX

Ihre Anfrage vom 22. Februar 2022



1. Ihr Antrag auf Umweltinformationszugang vom 22.02.2022 wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

I.

Per E-Mail vom 22.02.2022 haben Sie bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) einen Antrag auf Zugang zu Informationen nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG), zu Umweltinformationen nach § 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) sowie zu Verbraucherinformationen nach § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) gestellt.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen

Telefax Bonn
0228 14-8872

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ 0228 14-0

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf <https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz> entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Sie begehren Zugang zu allen Unterlagen und der gesamten Kommunikation ab 2020, die sich mit der Sicherstellung der Gasversorgung bei Ausfall bzw. Einschränkungen der Erdgaslieferungen aus Russland befassen mit Ausnahme personenbezogener Daten. Auf unsere Nachfrage vom 23.02.2022 haben Sie uns mitgeteilt, dass Sie insbesondere die im genannten Zeitraum seitens der BNetzA an das Bundesministerium für Wirtschaft und Klima (BMWK) gegebenen Berichte bzw. Kommunikation zum Themenkomplex interessieren und zwar die Informationen, die noch nicht öffentlich bekannt sind, z.B. aktuelle Überlegungen zum Import von Flüssiggas.

II.

Der Antrag ist zulässig aber unbegründet.

1.

Bei den begehrten Unterlagen handelt es sich um eine Umweltinformation nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 3a UIG, sodass Ihr Antrag alleine nach dem UIG zu beurteilen ist.

Die Bundesnetzagentur ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 UIG eine informationspflichtige Stelle. Gem. § 2 Abs. 4 S. 1 UIG liegen die von Ihnen angefragten Informationen auch vor. Somit ist die BNetzA für die Entscheidung über den Antrag gem. § 4 Abs. 1 UIG zuständig.

2.

Der Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen ist jedoch gem. § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UIG abzulehnen, weil die Herausgabe nachteilige Auswirkungen auf vertrauliche Beratungen von informationspflichtigen Stellen hätte, es sich nicht um Umweltinformationen über Emissionen im Sinne des § 8 Abs. 1 S. 2 UIG handelt und das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe nicht überwiegt.

Zweck des § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG ist es, die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden zum Schutz der effektiven, funktionsfähigen und neutralen Entscheidungsfindung, also dem Beratungsprozess als solchem, zu wahren¹. Bei der Kommunikation zwischen der BNetzA und dem BMWK bezüglich der Sicherstellung der Gasversorgung bei Ausfall bzw. Einschränkungen der Erdgaslieferungen aus Russland handelt es sich um behördliche

¹ BVerwG NVwZ 2012, 1619, Rn. 26.

Beratungen, i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG, da sowohl Beratungen *innerhalb* einer Behörde als auch *zwischen* Behörden umfasst sind².

Die Vertraulichkeit dieser Beratungen ergibt sich aus der Natur der Sache, da sie insbesondere die Evaluierung von Handlungsoptionen beinhalten, die den Umgang mit kritischen Infrastrukturen betreffen.

Die Beratungen würden durch eine Offenlegung beeinträchtigt. Nach ständiger Rechtsprechung sind die Anforderungen an eine Beeinträchtigung der Beratungen von Behörden umso geringer, je größer und folgenschwerer die Wahrscheinlichkeit einer solchen Beeinträchtigung ist³.

Der aktuelle Austausch zwischen BNetzA und BMWK dient dazu, die Versorgungssicherheit in der aktuellen Krisensituation sowie auch langfristig vor dem aktuellen geopolitischen Hintergrund sicherzustellen. Dabei wird eine Vielzahl von potentiellen Szenarien und deren etwaige Handlungsoptionen, teilweise unter hohem Zeitdruck, gewürdigt und abgewogen. Die Fähigkeit beider Behörden zur umfassenden und ergebnisoffenen Erörterung der aktuellen Probleme würde erheblichen Schaden nehmen, wenn die Beteiligten damit rechnen müssten, dass alle von Ihnen geäußerten Überlegungen durch Auskunftsansprüche nach dem UIG an die Öffentlichkeit gelangen könnten. Es ist daher unerlässlich, dass dieser Austausch in dem Vertrauen darauf erfolgt, dass die Inhalte dieser Beratungen - auch bei einer zukünftigen Entspannung der geopolitischen Lage - nicht in die öffentliche Diskussion gelangen. Zudem könnte die öffentliche Aufmerksamkeit zu einer Politisierung der Beratungen führen, was sich ebenfalls nachteilig auf das Ergebnis auswirken könnte. Für die Qualität der Beratungen ist es von entscheidender Bedeutung, dass den beteiligten Behörden die Möglichkeit verbleibt, sich unter rein fachlichen Gesichtspunkten über die Problematik auszutauschen.

Das Interesse an einer Veröffentlichung des internen Austauschs überwiegt auch nicht die zu besorgenden nachteiligen Auswirkungen auf die Beratungen zwischen BMWK und BNetzA. Das öffentliche Interesse ist insoweit nicht abstrakt, sondern bezogen auf den konkreten Einzelfall zu ermitteln und sollte sich in der Regel aus den durch die Umweltinformationsrichtlinie ergebenden Zielen der Informationsfreiheit und vor allem des Umweltschutzes speisen. Die Partikularinteressen der antragstellenden Person sind

² BeckOK InfoMedienR/Karg UIG § 8 Rn. 30.

³ BVerwG, NVwZ 2001, 1072, 1073, Rn. 11 m.w.N.

dabei irrelevant⁴. Insoweit muss berücksichtigt werden, dass das BMWK die Öffentlichkeit seit Beginn der Ukraine Krise stets zeitnah über alle geplanten sowie ergriffenen Maßnahmen zur Sicherstellung der Gasversorgung informiert hat. Es ist daher nicht ersichtlich, wie eine noch frühzeitigere Veröffentlichung von Einzelheiten des internen Evaluierungsprozesses der beiden Behörden zur Erreichung der sich aus der Umweltinformationsrichtlinie ergebenden Ziele der Informationsfreiheit bzw. des Umweltschutzes beitragen soll. Bei der Beurteilung, ob das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe der Beratungen gegenüber dem Interesse an der vertraulichen Behandlung überwiegt, muss ferner berücksichtigt werden, dass nachteilige Auswirkungen auf aktuelle internationale Verhandlungen und Beziehungen durch das Bekanntwerden der begehrten Unterlagen nicht ausgeschlossen werden können.

III.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn einzulegen.

Im Auftrag

Eva Haupt
Leiterin Referat 623

Datenschutzhinweis:

Ihre personenbezogenen Daten werden zur weiteren Bearbeitung und Korrespondenz entsprechend der Datenschutzerklärung der Bundesnetzagentur verarbeitet. Diese können Sie über folgenden Link abrufen:
<https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz>.
Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

⁴ BVerwG, NVwZ 2008, 554 (557).